

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Stadtorchesters der Stadt Roth

§ 1 Regelungsgegenstand

Das Stadtorchester Roth ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Roth, Art. 21 GO. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage durch Abschluss eines Unterrichtsvertrages. Für den Abschluss des Unterrichtsvertrags hält die Orchesterschule der Stadt Roth ein Unterrichtsvertragsformular bereit. Der Abschluss des Unterrichtsvertrags erfolgt nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit dem Stadtorchester werden.

§ 2 Leistungsumfang

1. Das Stadtorchester pflegt und vermittelt als musikalische Bildungsstätte der Stadt Roth interessierten Bürgern jeden Alters das Kulturgut Musik.
2. Bestandteil ihres Aufgabenbereichs ist vor allem, Kinder und Jugendliche in größtmöglicher Breite an die Musik, zum eigenen Singen und Musizieren, im Speziellen zum Musizieren im Ensemble und im Orchester heranzuführen, besondere Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern sowie Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung zu legen.

§ 3 Entgelt

1. Entgeltspflicht und Höhe:

1.1 Der Vertragspartner leistet einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten des Unterrichts in Form eines Unterrichtsjahresentgelts. Das Unterrichtsjahresentgelt wird je nach Unterrichtsfach entweder in 12 gleichen Monatsraten oder in gleichen Raten pro Unterrichtsphase erhoben. Die Höhe der jeweiligen monatlich oder phasenweise zu zahlenden Raten ergibt sich aus dem Unterrichtsvertragsformular.

1.2 Erfolgt in Ausnahmefällen die Aufnahme des Schülers/der Schülerin während des Unterrichtsjahres, ist ein anteiliges Unterrichtsjahresentgelt ab dem Aufnahmemonat zu zahlen.

1.3 Fördervereinsmitglieder zahlen zu den in § 4 Abschnitt 2.2 festgelegten Bedingungen ermäßigte Unterrichtsjahresentgelte, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Unterrichtsvertragsformular mit dem Stadtorchester ergibt.

1.4 Ab der zweiten Anmeldung (ermäßigt werden die zweite und folgende Anmeldungen) innerhalb einer Familie ermäßigen sich nach schriftlichen Antrag die Unterrichtsentgelte um 20 %. Ab der dritten Person um 30 %, ab der vierten um 40 %, und ab jeder weiteren 50 %. Dies gilt, mit Ausnahme des Faches „Frühinstrumentaler Unterricht/MGA“, nicht für die Unterrichtsentgelte des Elementarunterrichts.

2. Erstattung:

2.1 Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung.

2.2 Bei länger dauernder Erkrankung über drei aufeinander folgende Unterrichtswochen werden auf schriftlichen Antrag die für die Dauer der Krankheit anteilig zu zahlenden Unterrichtsentgelte am Ende des Unterrichtsjahres erstattet. Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

2.3 Bei Unterrichtsausfall von mehr als zwei Mal nacheinander aus Gründen, die nicht in der Person des Schülers liegen, ohne dass der Unterricht nachgegeben wird, werden die hierfür anteiligen zu zahlenden

Unterrichtsentgelte am Ende des Unterrichtsjahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

2.4 Von der Erstattung nach Ziffer 2.2 und 2.3 ausgenommen sind die unterrichtsfreie Zeit und die Ferientage.

3. Fälligkeit:

3.1 Die monatlichen Raten des zu zahlenden Unterrichtsjahresentgelts sind jeweils zum ersten eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

3.2 Die phasenweisen Raten des zu zahlenden Unterrichtsjahresentgelts sind jeweils in der Mitte einer jeden Phase zur Zahlung fällig.

§ 4 Unterricht

Zur Verwirklichung der Zielsetzungen in § 2 gliedert sich das Angebot in die im Unterrichtsvertragsformular aufgeführten Unterrichtsfächer.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform (Einzel, Gruppe, Gruppengröße), Lehrkraft oder einen bestimmten Unterrichtstermin besteht nicht.

Ergänzend hierzu gilt für bestimmte Bereiche folgendes:

1. Instrumentale Hauptfächer

1.1 Dem Instrumentalunterricht (außer Orchesterklasse) soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Faches aus dem Elementarbereich vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Stadtorchesters.

1.2 Der Anfängerunterricht (1. und 2. Ausbildungsjahr des Instrumentalunterrichts) wird in den Instrumentalfächern für Mitglieder des Fördervereins „Stadtorchester Roth“ ausschließlich als Gruppenunterricht erteilt.

1.3 Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

1.4 Über die Einteilung von Anfängern außerhalb von Gruppen sowie über erforderliche Änderungen während des Unterrichtsjahres entscheidet der Leiter des Stadtorchesters in Abstimmung mit dem Lehrer.

1.5 Das Mitwirken der Schüler/innen bei Veranstaltungen, die im Interesse des Stadtorchesters liegen, ist bei Eignung Pflicht.

1.6 Von öffentlichen Auftritten der Schüler/innen sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den im Stadtorchester belegten Fächern muss der Stadtkapellmeister vom Schüler/ der Schülerin vorher in Kenntnis gesetzt werden.

2. Ensemble- und Ergänzungsfächer

2.1 Ensemble- und Ergänzungsfächer sind verbindlicher Bestandteil des Instrumentalunterrichts.

2.2 Die Wahrnehmung der kostenlosen Zusatzangebote wie Blasorchester, Ensemblestunden, Ergänzungsfächer wie z. Bsp. Theorieunterricht, Kurse und Wettbewerbe ist bei entsprechender Eignung für Mitglieder des Fördervereins „Stadtorchester Roth“ verpflichtend und Voraussetzung für die positive Entwicklung des Schülers/der Schülerin und den Aufstieg in weiterführende Orchester. Kommt der Schüler/die Schülerin nach der schriftlichen Aufforderung durch den Schulleiter dieser Verpflichtung bis zum Ende des Unterrichtsjahres nicht nach, wird die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren für Fördervereinsmitglieder zum nächsten Unterrichtsjahr aufgehoben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Stadtorchesters der Stadt Roth

2.3 Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Orchester oder Ensemble oder die Einrichtung eines solchen besteht nicht.

§ 5 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen.

§ 6 Instrumente/ Noten/ Unterrichtsmaterialien

1. Grundsätzlich soll der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Stadt Roth können Instrumente gegen Leihvertrag ausgeliehen werden.

2. Noten oder andere Unterrichtsmittel sind im zumutbaren Umfang vom Schüler/von der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten auf Empfehlung des Lehrers anzuschaffen.

§ 7 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin ist zum Beginn eines Unterrichtsjahres möglich. Danach kann sie nur in Ausnahmefällen erfolgen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form eines privatrechtlichen Unterrichtsvertrages. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes.

§ 8 Probezeit

Bei Neuaufnahmen, bei einem Wechsel des Instruments und im 2. Unterrichtsjahr der Bläserklasse gilt jeweils eine Probezeit, die vom Unterrichtsbeginn des Schülers/der Schülerin bis zum Ablauf des 3. vollen Kalendermonats nach Unterrichtsbeginn dauert.

§ 9 Vertragsdauer und Beendigung

1. Der Vertrag umfasst grundsätzlich ein Unterrichtsjahr. Bis zum 30. Juni des laufenden Unterrichtsjahres kann, soweit in den folgenden Ziffern nichts anderes bestimmt ist, eine schriftliche Kündigung erfolgen. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Unterrichtsvertrag um ein weiteres Unterrichtsjahr.

2. In der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tage zum Ende der Probezeit schriftlich gekündigt werden.

3. Für alle Unterrichtsfächer, die nach dem Unterrichtsvertragsformular phasenweise erteilt werden, verlängert sich der Unterrichtsvertrag nach Ablauf des Unterrichtsjahres lediglich um eine weitere Phase, wenn nicht spätestens zum letzten Unterricht der laufenden Phase gekündigt wurde.

4. Für den auf zwei Unterrichtsjahre angelegten Unterricht der Bläserklasse (im Rahmen der Musikklassse) ist eine Kündigung zum Ende des ersten Unterrichtsjahres nicht möglich. Allerdings wird im zweiten Unterrichtsjahr eine weitere Probezeit, wie in §

8 geregelt, und damit eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 2. gewährt.

5. Das Unterrichtsverhältnis bleibt bei einem Wechsel von den Fächern aus dem Elementarbereich zu den instrumentalen Hauptfächern bestehen.

6. Eine Kündigung des Unterrichts zu einem Zeitpunkt innerhalb des Unterrichtsjahres ist nur bei Wegzug schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

7. Von Seiten der Orchesterschule kann der Unterrichtsvertrag nach Rücksprache mit den Eltern gekündigt werden, wenn Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderer Gründe nicht zu erzielen sind, der Unterricht fortwährend gestört wird oder wenn der Schüler/die Schülerin trotz Ermahnung wiederholt unentschuldig dem Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen fernbleibt.

8. Kündigungen aus wichtigem Grund sowie § 8 dieser Bedingungen bleiben davon unberührt.

§ 10 Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den zwischen dem jeweiligen Lehrer und Schüler/der Schülerin vereinbarten Räumen statt.

§ 11 Haftung

1. Als Träger des Stadtorchesters haftet die Stadt Roth nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für Zufall bei Schädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

2. Die Schüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des kompletten Unterrichts und auf den Wegen zum und vom Unterricht nach Hause müssen über die eigene Krankenversicherung des Schülers/der Schülerin abgedeckt werden.

3. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, insbesondere das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz).

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht von Seiten der Schule besteht nur während des Unterrichts. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Das Stadtorchester übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte.

§ 13 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern, dem Förderverein (in der Vorstandsfunktion des Beirates) und dem Stadtorchester.

Stand: 31.05.2012